

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. April 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Honig betreffend; die Gewinnung von Laubheu und Futterreißig betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden Kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Tauschhandel mit Lebensmitteln betreffend.

Verordnung.

(Vom 11. April 1918.)

Den Verkehr mit Honig betreffend.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Bienenzüchter sind verpflichtet, die Hälfte des Honigertrags ihrer Bienenvölker an den Badischen Landesverein für Bienenzucht, eingetragener Verein, in Karlsruhe abzuliefern. Die andere Hälfte verbleibt den Bienenzüchtern zur freien Verfügung. Verträge über Lieferung von Honig, die mit dieser Regelung in Widerspruch stehen, sind nichtig.

§ 2.

Der Badische Landesverein für Bienenzucht liefert den Honig nach den Weisungen der beim Statistischen Landesamt errichteten Badischen Zukerverforgung an die Kommunalverbände und ausnahmsweise auch unmittelbar an Anstalten und andere Großabnehmer unter gleichzeitiger Benachrichtigung des betreffenden Kommunalverbandes. Die Kommunalverbände haben den Honig vorzugsweise für Kranke, ältere Personen und Kinder zu verwenden.

§ 3.

Die Badische Zukerverforgung sowie der Badische Landesverein für Bienenzucht haben die Erfüllung der Ablieferungspflicht zu überwachen. Die von ihnen mit der Überwachung Beauftragten sind befugt, über die Erzeugung, die Abgabe und den Erwerb von Bienenhonig



Auskunft zu verlangen, Betriebseinrichtungen und Betriebsräume zu besichtigen, in welchen Honig erzeugt, gelagert, verarbeitet oder verabfolgt wird, sowie in die Geschäftsbücher, Geschäftsbriefe und sonstigen Aufzeichnungen, welche sich auf den Verkehr mit Honig beziehen, Einsicht zu nehmen.

§ 4.

Über Streitigkeiten, welche bei der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Landeskommissär.

§ 5.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 11. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Dr. Schülky.

Verordnung.

(Vom 11. April 1918.)

Die Gewinnung von Laubheu und Futterreißig betreffend.

Zum Vollzug der Verordnung des Kriegsernährungsamts über die Gewinnung von Laubheu und Futterreißig vom 27. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1125) wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

§ 1.

Wer Laubheu und Futterreißig gewinnen will, hat vorher rechtzeitig die Erlaubnis der Waldbesitzer — bei staatlichen Waldungen der Großherzoglichen Forstämter — einzuholen. Die Waldbesitzer haben hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 2.

Die Forsteigentümer und sonstigen Forstnutzungsberechtigten sind verpflichtet, zur Gewinnung von Laubheu und Futterreißig geeignete Laubholzwaldungen zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Bei der Gewinnung von Laubheu und Reißigfutter sind die von den zuständigen Forstschutzbeamten zum Schutz des Waldes getroffenen Anordnungen zu beachten.